



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Habilitationsordnung des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27220**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Habilitationsordnung des Fachbereichs 1

- Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions-  
und Gesellschaftswissenschaften -

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 18. Mai 1987

22. Mai 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **13**

## HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,  
Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Univer-  
sität-Gesamthochschule-Paderborn

Vom 18. Mai 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Ge-  
setzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des  
Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November  
1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel  
3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765)  
hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die  
folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Im Fachbereich 1 ist die Habilitation in den folgenden Fächern möglich: Philosophie, Geschichte, Geographie, katholische Theologie, evangelische Theologie, Soziologie, Politische Wissenschaft. Zusätzlich zu diesen Gebieten kann ein Teilgebiet als Schwerpunkt genannt werden.
- (3) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

## § 2

### Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist,

- 1.) daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt, den er durch eine durch ihre Qualität gekennzeichnete Promotion erworben hat. (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.) Die Dissertation soll dem Fach entsprechen, in dem die Habilitation angestrebt wird.

- 2.) daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre im Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, in Form von Publikationen und Lehrveranstaltungen wissenschaftlich gearbeitet hat.

### § 3

#### Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5) und das Kolloquium (§ 6).

### § 4

#### Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.  
Sie muß einen überzeugenden Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, der deutlich über den einer Dissertation hinausgeht. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Anstelle einer Monographie können mehrere Publikationen vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich aus Anteilen an Gruppenarbeiten besteht. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen

insgesamt einer Habilitationsschrift i.S. von Abs. 1 gleichwertig sein. Die Dissertation gilt nicht als Publikation i.S. von Satz 1.

#### § 5

##### Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Er dauert in der Regel 45 Minuten.
- (2) Das Thema des Vortrags soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

#### § 6

##### Kolloquium

Das Kolloquium schließt sich unmittelbar an den Habilitationsvortrag an. Es wird als wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme des Fachs geführt, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Kolloquium soll nicht länger als eine Stunde dauern.

#### § 7

##### Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist.
- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
- d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
- e) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren,
- f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
- g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gem. § 4 Abs. 1, Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren vorgelegt haben;  
ein Verzeichnis der eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen,
- h) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
- i) eine Erklärung des Antragstellers über alle früheren oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang.

(3) Drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw., bei einer kumulativen Habilitation, der Schriften, auf die sich

der Habilitationsantrag stützt, sollen im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens in die Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die restlichen Exemplare werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit die Gutachter sie nicht beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

## § 8

### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 u. 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat. Dem Bewerber teilt er diese Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit. Wird das Verfahren nicht eröffnet, so gilt es nicht als gescheitert.
- (4) Sind die Unterlagen vollständig und die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Beschluß ist nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professoren des Fachbereichs im Sinne des § 49 Abs. 1,

Ziff. 4, Buchstabe a WissHG und derjenigen anderen Mitglieder des Fachbereichsrates möglich, die habilitiert sind.

- (5) Lehnt der Fachbereichsrat die Eröffnung des Verfahrens ab, unterrichtet der Dekan den Bewerber durch schriftlichen Bescheid und begründet darin die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens. Das Verfahren gilt damit nicht als gescheitert.
- (6) Die Dauer des Verfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Mitglieder der erweiterten Kommission (§ 9, Abs. 3), die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens.
- (7) Der Fachbereichsrat bestellt unverzüglich die engere Habilitationskommission (§ 9, Abs. 1), deren Vorsitzenden und die Gutachter. Der Dekan beruft die engere Habilitationskommission ein.

## § 9

### Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die engere Habilitationskommission besteht aus fünf Professoren nach § 49 Abs. 1, Ziff. 4, Buchstabe a WissHG von denen mindestens drei dem Fachbereich angehören müssen, sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Fachbereichsrat kann bis zu zwei weitere Professoren oder Habilitierte in die Kommission berufen.

- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission im Sinne des § 49 (1) 4 a WissHG, sowie, sofern diese habilitiert sind, ihre anderen Mitglieder. Der von der engeren Habilitationskommission zu wählende Vorsitzende muß Professor im Sinne von Satz 1 sein und dem Fachbereich angehören.
- (3) Der erweiterten Habilitationskommission gehören neben den Mitgliedern der engeren Kommission alle Professoren des Fachbereiches im Sinne des § 49, Abs. 1, Ziffer 4, Buchstabe a WissHG sowie alle anderen habilitierten hauptamtlichen Mitglieder des Fachbereichs an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der engeren Habilitationskommission.

#### § 10

##### Bestellung der Gutachter

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Universität-GH-Paderborn angehören muß. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden. Zwei Gutachter müssen der engeren Habilitationskommission angehören.
- (2) Die engere Habilitationskommission kann einen weiteren Gutachter bestellen.

#### § 11

##### Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist für die Fertigstellung der Gutachten beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 12

Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist von der Eröffnung des Verfahrens an den Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission, den Professoren des Fachbereichs und dem Rektor zugänglich.
- (2) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (3) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich. Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission, den Professoren des Fachbereichs, dem Rektor und dem Bewerber zugänglich. Außer dem letzten haben diese Personen das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

§ 13

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die engere Habilitationskommission entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen mit der absoluten Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme der Habilitationsschrift. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende berichtet der erweiterten Habilitationskommission schrift-

lich über das bisherige Verfahren, insbesondere über von den Gutachten abweichende Entscheidungsgründe.

- (2) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

#### § 14

##### Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt der Bewerber drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor. Die engere Habilitationskommission wählt ein Thema aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Bewerber den Termin für den Vortrag und Kolloquium fest.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der erweiterten Habilitationskommission und des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Form auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium ist, wenn der Habilitand nicht widerspricht, hochschulöffentlich. Es wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet und zunächst zwischen dem Habilitanden und der erweiterten Habilitationskommission geführt. Mit Einwilligung des Habilitanden kann der Vorsitzende den Kreis der Diskussionsteilnehmer erweitern.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Die erweiterte Habilitationskommission beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium über die Annahme der mündlichen und der gesamten Habilitationsleistungen und stellt damit die Lehrbefähigung fest. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
- (2) Sofern die erweiterte Kommission bei der Bestimmung des Fachgebietes, für das sie die Lehrbefähigung feststellt, vom Antrag des Bewerbers abweichen will, ist er vorher zu hören.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die engere Habilitationskommission kann dem Bewerber in diesem Fall zur Auflage machen, weitere Themen für den Vortrag vorzuschlagen.
- (4) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen erneut abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Der Vorsitzende unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.
- (5) Im Falle des Scheiterns kann einmal ein neues Habilitationsverfahren mit einer anderen Arbeit beantragt werden.
- (6) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan zeigt dem Rektor die vollzogene Habilitation an. Der Habilitierte erhält

vom Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Sie enthält die folgenden Angaben:

- die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
- das Thema der Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
- die Bezeichnung des Fachbereichs, in dem die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
- das Datum der Beschlußfassung über die Habilitation,
- die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
- das Siegel der Hochschule.

- (7) Der Fachbereichsrat entlastet die Habilitationskommission aufgrund eines schriftlichen Abschlußberichtes des Kommissionsvorsitzenden.

## § 16

### Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitierte hat das Recht, beim Fachbereich einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fachgebiet zu stellen, für das seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Fachgebiet bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität-GH-Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaber berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 17

Pflichten und Rechte des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (2) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fach zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Der Rektor kann auf Empfehlung des Fachbereichs für eine bestimmte Zeit eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die §§ 1 - 17 entsprechend. Die Kommission nach § 9 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichten.

§ 19

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.

- (2) Die Entscheidung darüber treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

## § 20

### Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt
1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
  2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden
1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
  2. wenn der Privatdozent seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Universität-GH-Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
  3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Rücknahme der Ernennung führen würden.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

## § 21

### Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen

Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich 1 der Universität-Gesamthochschule-Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-GH-Paderborn in Kraft.

Für die Fächer katholische Theologie und evangelische Theologie tritt sie erst in Kraft, wenn das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle hergestellt ist; der Zeitpunkt der Erklärung dieses Einvernehmens wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn gesondert bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - vom 10. Juni 1985, 20. Oktober 1986 und 27. April 1987 sowie der Beschlüsse des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 11. September 1985, 10. Dezember 1986 und 6. Mai 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1985 und 27. März 1987, Az.: I B 2 - 8181/110-.

Paderborn, den 18. Mai 1987

Der Rektor  
In Vertretung

*B. Monien*

(Prof. Dr. Burkhard Monien)